

„Die Rückkehr des Wolfes – ein Beitrag zur Versachlichung“

Gemeinsame Stellungnahme der Umweltschützer*innen Österreichs

Präambel: „Wölfe rissen Schafe“, „Wolf im Bezirk unterwegs“ – Schlagzeilen wie diese führen zu der immer wiederkehrenden Diskussion darüber, ob ein Land wie Österreich die Wiederansiedlung des Wolfs aushalten kann. Diese hochemotionale, aber oft wenig wissenschaftlich geführten Debatten und der Druck, der von manchen Teilen der Politik aufgebaut wird, um den strengen Schutzstatus des Wolfs aufzuweichen, haben die UmweltschützerInnen Österreichs zu dem Entschluss geführt, die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme zum Thema Wolfsbestand in Österreich zu formulieren. Wir hoffen, dadurch zur Versachlichung der Diskussionen beizutragen.

Bestand: Wölfe gehören zur Familie der Hunde und stellen somit die Ureltern aller Haushunde dar. Über viele Jahrtausende war der Wolf bei uns heimisch, als Nahrungs- und Jagdkonkurrent des Menschen wurde er jedoch erbittert verfolgt. 1896 wurde der letzte Wolf in Österreich getötet, danach gab es in unserem Land 120 Jahre keine Wölfe mehr. Mit der Erholung der Bestände in den Nachbarstaaten wanderten jedoch seit 2009 immer wieder Wölfe auf der Suche nach einem Revier ein, 2015 konnte sich ein Wolfspaar am Truppenübungsplatz Allentsteig in NÖ niederlassen und zwischenzeitlich auch für Nachwuchs sorgen. Neben diesem Rudel gibt es immer wieder Sichtungen und Nachweise von Einzelwölfen. Auf der Homepage des „Österreichszentrums Wolf Bär Luchs“ sind für den Zeitraum Jänner bis Mai 2021 insgesamt 23 Wolfsnachweise für ganz Österreich verzeichnet, darunter sind zehn DNA-Nachweise.

Lebensweise: Der Wolf ist ein Fleisch- und Aasfresser. Den Hauptanteil der Nahrung des Wolfes machen zu ca. 90 Prozent Huftiere aus. In Österreichs Wäldern sind das in erster Linie Rothirsche, Rehe und Gämsen. Er verschmäht auch kleinere Beutetiere wie Mäuse, Hasen oder Füchse nicht. Gelegentlich fressen Wölfe auch Früchte, Insekten und Reptilien.

Bietet sich die Gelegenheit, erbeutet der Wolf als Nahrungsopportunist aber auch Nutztiere. In der Natur kann es vorkommen, dass der Hetzjäger wochenlang keine Beute fängt, daher wird jede Möglichkeit Beute zu machen wahrgenommen. Fliehendes Vieh löst diesen Instinkt immer wieder aufs Neue aus, wodurch es vorkommt, dass mehr Tiere gerissen werden als genutzt werden können. Diese Vorgehensweise brachte ihm das menschlich gefärbte Prädikat "blutrünstig" ein.

Ein erwachsener Wolf benötigt durchschnittlich zwei bis drei Kilogramm Fleisch pro Tag, wobei er sowohl wochenlang fasten als auch nach einer erfolgreichen Jagd zehn Kilogramm auf einmal fressen kann. Kleinere Beutetiere wie Hasen oder Frischlinge werden meistens im Ganzen verzehrt. Von einem erbeuteten Rothirsch bleiben durchaus Teile übrig, von denen wiederum Rabenvögel, Füchse, Marder oder Wildschweine profitieren. (Quelle: Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs; www.baer-wolf-luchs.at)

Schutzstatus: Der Wolf unterliegt einerseits dem strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, andererseits ist er auch als prioritäres Schutzgut in Anhang II genannt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verbieten das Fangen und das Töten von Wolfsindividuen, jede absichtliche Störung insbes. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Darüber hinaus ist der Besitz, der Transport und der Handel von aus der Natur entnommener (auch bereits toter) Wölfe verboten. Diese Verbote gelten im gesamten Bundesgebiet, unabhängig davon, ob es sich um ein Schutzgebiet handelt oder nicht. Ausnahmen von diesem strengen Schutzsystem können von der Behörde nur dann bewilligt werden, wenn ein

Ausnahmegrund vorliegt, es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population unbeeinträchtigt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Der Erhaltungszustand des Wolfs in den für Österreich relevanten biogeographischen Regionen ist schlecht.

Die Rückkehr der Wölfe ist eine Bereicherung für die Natur, bringt jedoch großes Konfliktpotential mit sich:

- LandnutzerInnen aus den Bereichen der Alm- und Landwirtschaft sind oftmals direkt von Nutztierrißen durch Wölfe betroffen, was zu Unmut und Unsicherheit bei den Tierhaltern führt. Die vehemente Forderung nach dem Abschuss von Wölfen oder – euphemistisch – der Schaffung wolfsfreier Zonen wird zumeist damit verknüpft, dass ansonsten die Tierhaltung auf den Almen aufgegeben werden müsste. Damit soll der Ausnahmetatbestand „Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung“ releviert werden. Vermutete Wolfsrisse werden in den Bundesländern untersucht und mittels DNA-Analysen ausgewertet. Betrachtet man die nachgewiesenen Wolfsrisse hinsichtlich der Nutztierart Schaf, so erkennt man, dass der jährliche Verlust an Weideschafen weit unter 0,1% der Bestände liegt. (Anm.: Schafe machen den weitaus überwiegenden Anteil aller Nutztierrisse durch Wölfe aus, weshalb diese Nutztierart als Beispiel gewählt wurde). Ohne die finanzielle und vor allem die emotionale Belastung der Tierhalter geringschätzen zu wollen, handelt es sich bei den nachgewiesenen Wolfsrisse keinesfalls um ernste Schäden in der Tierhaltung, welche zudem finanziell abgegolten werden. Herdenschutzmaßnahmen stellen eine von der Kommission anerkannte, anderweitige zufriedenstellende Lösungsmöglichkeit dar. So hat sich die Europäische Kommission zu einer Anfrage zur Schaffung wolfsfreier Zonen aus Tirol am 7.8.2020, E-003629/2020, wie folgt geäußert: *„Nach EU-Recht können aus mehreren Gründen keine regionalen wolfsfreien Zonen eingerichtet werden. Hierzu gehören das Vorhandensein alternativer Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schäden bzw. zum Ausgleich von Schäden, mögliche negative Auswirkungen solcher Zonen auf den Erhaltungszustand der Arten sowie das rechtliche Erfordernis, Ausnahmen auf Einzelfallbasis zu prüfen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren unterstützt die Kommission die breitere Anwendung solcher Maßnahmen, auch im Alpenraum.“*
- Wolfssichtungen im Nahbereich von Siedlungen führen reflexartig dazu, dass Angst und Panik verbreitet wird und vor einem Aufenthalt im Wald gewarnt wird. Diese Ängste sind jedoch völlig unbegründet, zumal der Mensch nicht in das Beuteschema des Wolfs passt. Dennoch wird versucht, diese Ängste als Begründung für den Ausnahmetatbestand „Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ heranzuziehen. Angesichts der Tatsache, dass es seit mehr als 40 Jahren EU-weit keinen einzigen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfs auf einen Menschen gibt, ist diese Argumentation jedoch völlig abwegig.
- „Zum Schutz wildlebender Tiere ... und zur Erhaltung natürlicher Lebensräume“ ist die Bejagung des Wolfs keinesfalls erforderlich, zumal ein Wolf durchschnittlich 65 Wildtiere (Reh, Rotwild, Wildschwein) pro Jahr erbeutet. Im selben Zeitraum verunglücken über 80.000 Wildtiere im Straßenverkehr tödlich (Protect (2021), Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes, Studie im Auftrag der Oö. Umwelthanwaltschaft, verändert).

Fazit: Sämtliche aktuelle Versuche, Ausnahmen vom Tötungsverbot massiv zu erleichtern (Entnahme von „Problemwölfen“, Schaffung wolfsfreier Zonen, Abschuss von Wölfen unter dem Deckmantel des Tierschutzes etc.) bzw. den europarechtlich determinierten Schutzstatus des Wolfs herabzusetzen, widersprechen den Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU. Aus dem Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz geht diesbezüglich hervor, dass die individuenbezogenen Verbote deshalb bedeutsam

sind, weil sie mit der Population der jeweiligen Art (ihrer Größe, Dynamik etc.) zusammenhängen, die wiederum eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand einer Art darstellt (Art. 1 lit. i der FFH-RL). Es liegt auf der Hand, dass die Tötung von geschützten Tieren bewirkt, dass diese Individuen nicht mehr am Fortpflanzungsgeschehen teilnehmen können, was direkt oder indirekt zu einem Rückgang der Population führt. Bei dispergierenden Arten wie dem Wolf kann dadurch auch die Neugründung von Populationen und insbesondere der Austausch von Metapopulationen verringert werden. Hauptziel der FFH-RL ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Erleichterungen zur Erlangung von Ausnahmegewilligungen vom Tötungsverbot bzw. Änderungen hinsichtlich des Schutzstatus geschützter Arten konterkarieren diese klare Zielsetzung. In logischer Konsequenz ist die einschlägige Judikatur des EUGH zur Frage des individuenbezogenen Tötungsverbotes eindeutig und streng.

Hinsichtlich der Einrichtung von wolfsfreien Zonen liegt überdies eine klare Antwort der Kommission vom 7.8.2020, E-003629/2020, vor, in der sich Virginijus Sinkevičius im Namen der Europäischen Kommission zu einer entsprechenden Anfrage aus Tirol wie folgt äußert: *„Nach EU-Recht können aus mehreren Gründen keine regionalen wolfsfreien Zonen eingerichtet werden. Hierzu gehören das Vorhandensein alternativer Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Schäden bzw. zum Ausgleich von Schäden, mögliche negative Auswirkungen solcher Zonen auf den Erhaltungszustand der Arten sowie das rechtliche Erfordernis, Ausnahmen auf Einzelfallbasis zu prüfen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren unterstützt die Kommission die breitere Anwendung solcher Maßnahmen, auch im Alpenraum.“*

Aus sämtlichen oben angeführten Gründen stehen die UmweltschützerInnen Österreichs daher auf dem Standpunkt, dass der Schutzstatus des Wolfs nicht geändert werden kann und nicht geändert werden darf. Darüber hinaus können Abschüsse von Wölfen auf Basis der EU-rechtlichen Grundlagen rechtlich und fachlich keinesfalls bewilligt werden.

